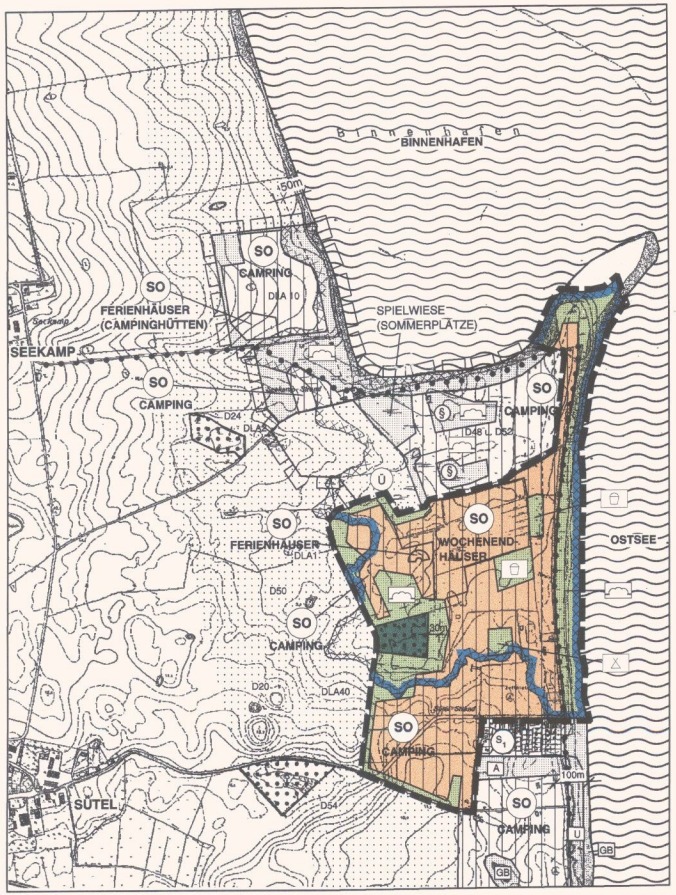
PLANZEICHNUNG
M 1:10000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. DARSTELLUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES 2.TEILBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

SO — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN
CAMPINGPLATZ/ FERIENHÄUSER/ WOCHENENDHÄUSER — § 10 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN — § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

SCHUTZSTREIFEN

SOMMERPLÄTZE

SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WAILD — § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

FLÄCHEN FÜR WALD

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAUL. VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET) — § 5 Abs. 3 BauGB

WANDERWEGE

II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN — § 11 Abs. 1 LNatSchG, § 80 Abs. 1 LWG

30m WALDABSTAND — § 32 Abs.5 LWaldG

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
Ausgearbeitet nach den § 2 und 5 des BauGB im Auftrag der Gemeinde Neukirchen durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin, (Tel. 04521-7917-0)

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Die Gemeindevertretung hat am 25.08.95 die Aufstellung des Entwurfs der 9. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

1b) Der Entwurf des 2. Teilbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuletzt (vom 27.08.1997) in der Zeit vom 13.09.2000 bis zum 27.09.2000 nach vorheriger am 01.09.2000 abgeschlossener Bekanntmachung in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und durch Aushang mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. × 27/09/2000 Ja.J. 30

1c) Die 9. Flächennutzungsplanänderung wurde am 19.12.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Oldenburg i.H., 20.12.2000 Siegel Unterschrift (Lübbe) - Bürgermeister -

2) Die von der Gemeindevertretung am 19.12.2000 beschlossene 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neukirchen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 25.3.01 ,Az.: IV 647-512.111-55.31 (9.Ä.v.4.) mit Auflagen/Hinweisen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg i.H., 02.07.01 Siegel Unterschrift (Lübbe) Bürgermeister -

3) Die Auflagen/Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.6.01 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Erfüllung der Auflagen/ Nebenbestimmungen wurde mit Erlaß/ Bescheid des Innenministers vom 25.7.01 ,AZ.: IV 646-512.111-55.31 (9.Ä.) bestätigt.

Oldenburg i.H., 01.08.01 Siegel Unterschrift (Lübbe) Bürgermeister -

4) Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 9. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.08.01 in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 9. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beginn des 08.08.01 wirksam.

Oldenburg i.H., 09.08.01 Siegel Unterschrift (Lübbe) Bürgermeister -

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

2.TEILBEREICH

für den Campingplatz Sütel-Strand

Stand: 19. Dezember 2000